

1596

9. August 1949.

Wirtschaftsverhandlungen
mit Oesterreich.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 4. August 1949.

Das Volkswirtschaftsdepartement berichtet folgendes:

"I.

In unserem Antrag an den Bundesrat, vom 17. Juni 1949, sind die Gründe aufgeführt, die es angezeigt erscheinen liessen, Wirtschaftsverhandlungen mit Oesterreich aufzunehmen. Sie hatten zum Ziel, die in letzter Zeit in zunehmendem Masse aufgetretenen Schwierigkeiten im Waren- und Zahlungsverkehr mit diesem Lande nach Möglichkeit zu beheben und das Protokoll vom 17. August 1946 über die vorläufige Regelung dieses Verkehrs den tatsächlichen Bedürfnissen der schweizerischen Wirtschaft besser anzupassen. Auf dem Gebiete des Warenaustausches galt es vor allem, den schweizerischen Export nach Oesterreich, der infolge Fehlens bilateraler Kontingentsvereinbarungen zu einseitig zu werden drohte, in vermehrtem Masse wieder in die Bahnen der traditionellen Struktur zu lenken. Im Warenzahlungsverkehr sollte eine Lösung gesucht werden, die geeignet schien, die unbefriedigenden Auswirkungen des österreichischen Devisenzuteilungssystems und der damit verbundenen Bildung überholter Agiosätze auf die schweizerische Ausfuhr soweit als möglich auszuschalten. Im Nichtwarenzahlungsverkehr bezog sich das wesentlichste schweizerische Begehren auf die Aufnahme des Transfers von Kapitalerträgen, während in der Frage der österreichischen Nationalisierungsmassnahmen das Problem der Entschädigung der durch diese Massnahmen geschädigten schweizerischen Interessen zur Diskussion zu stellen war.

II.

In den Verhandlungen, die vom 27. Juni bis 29. Juli ds.Js. in Wien stattgefunden haben, erwies es sich leider nicht als möglich, den schweizerischen Wünschen in allen vorerwähnten Punkten zum Durchbruch zu verhelfen. Einzig für den gegenseitigen Warenaustausch konnte eine annehmbare Lösung gefunden werden. In den

49/338

./.



- 2 -

übrigen Fragen jedoch stiess die schweizerische Delegation auf den zum Teil unüberwindlichen Widerstand ihres Verhandlungspartners. Dieser wies dabei immer wieder auf die noch heute bestehende besondere Lage Oesterreichs hin, das seine volle politische Souveränität noch nicht zurückerhalten habe und durch Bindungen und Rücksichten verschiedenster Art gegenüber den alliierten Besatzungsmächten in seiner Bewegungsfreiheit noch immer weitestgehend eingeschränkt sei. Die Aussicht auf den baldigen Abschluss eines Staatsvertrages trug zweifellos auch nicht dazu bei, auf österreichischer Seite den Willen zur Herbeiführung praktischer Lösungen, die im Einzelfalle an sich vielleicht möglich gewesen wären, besonders zu stärken.

So erklärte sich die österreichische Delegation unter den heutigen Verhältnissen ausserstande, das gegenwärtig für den Warenzahlungsverkehr mit der Schweiz zur Anwendung gelangende System der Devisenzuteilung im Sinne der schweizerischen Wünsche, die in der Richtung einer weitgehenden Normalisierung der Agiobildung gingen, zu ändern. Man befürchtete auf österreichischer Seite, dass die Verwirklichung der schweizerischen Begehren auf diesem Gebiete zu einer für die Oesterreichische Nationalbank untragbaren Situation, nämlich zur Bildung eines vom offiziellen Kurs abweichenden zweiten Schillingkurses, führen könnte. Immerhin soll durch gewisse technische Massnahmen dazu beigetragen werden, dass in der Zuteilung und Verwendung der mit Aufgeld zu erwerbenden Schweizerfranken gewisse Unzukömmlichkeiten, die die spekulativen Einflüsse auf die Agiobildung bisher begünstigten, in Zukunft ausgeschaltet werden.

Die schweizerische Delegation hat ausdrücklich erklärt, dass diese Lösung für die Schweiz unbefriedigend bleibe und dass die österreichische Praxis der Devisenzuteilung weiterhin Gegenstand unserer besonderen Aufmerksamkeit sein werde. Es darf jedoch angenommen werden, dass die eingehende Darlegung des schweizerischen Standpunktes in dieser Frage auf die weitere Anwendung des österreichischen Devisensystems im Zahlungsverkehr mit der Schweiz nicht ganz ohne Wirkung bleiben werde.

Aus grundsätzlichen Erwägungen hat sich die österreichische Delegation auch jeglicher Regelung des Finanztransfers widersetzt und weitere Verhandlungen über diese Frage erst für die Zeit nach Abschluss des Staatsvertrages in Aussicht gestellt.

Auch in der Frage der durch die österreichischen Nationalisierungsmassnahmen betroffenen schweizerischen Interessen waren in diesen Verhandlungen weder grundsätzlich noch in konkreten Einzelfällen irgendwelche positiven Lösungen möglich. Einzig für Jeberweisungen zu Gunsten schweizerischer Rückwanderer aus Oesterreich und zu Gunsten bedürftiger Schweizer, welche in Oesterreich Vermögenswerte besitzen, konnte eine Verbesserung des bisherigen Zustandes erreicht werden.

./.

- 3 -

Die im Verhandlungsprotokoll niedergelegte Zusicherung, wonach die Oesterreichische Nationalbank in wirtschaftlich begründeten Fällen Gesuche um Verwendung gesperrter Schillingguthaben im Inland und ihre Abtretung an schweizerische Erwerber bewilligen werde, ist zweifellos nur als eine sehr bescheidene Erleichterung für die in Frage kommenden schweizerischen Gläubiger zu werten.

Die schweizerische Delegation hat selbstverständlich nicht verfehlt, die österreichische Stellungnahme zu den beiden vorerwähnten Punkten als völlig unzureichend zu bezeichnen und zu betonen, dass die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Ländern erst dann als normal angesehen werden können, wenn in diesen Fragen für die Schweiz befriedigende Lösungen gefunden sein werden. Sie musste sich jedoch davon überzeugen, dass die ausserordentlich labilen Verhältnisse in Oesterreich es in dieser Verhandlungsetappe als ausgeschlossen erscheinen liessen, in diesen Punkten irgendwelche weitere Fortschritte zu erzielen. Dabei fehlte es der schweizerischen Delegation auch an handelspolitischer "monnaie d'échange", da die sehr liberale Behandlung, die die Schweiz ihrem östlichen Nachbarlande in wirtschaftlichen Dingen seit Kriegsende angedeihen liess, auf österreichischer Seite naturgemäss den Wunsch nach uneingeschränkter Fortdauer dieses für sie günstigen Zustandes, keinesfalls aber die Bereitschaft zu Konzessionen irgendwelcher Art aufkommen liess.

Aus diesen Gründen lag es nahe, auf den Abschluss eines neuen Abkommens zu verzichten, die positiven Ergebnisse dieser Verhandlungen, nämlich die neuen Vereinbarungen über den Warenaustausch, lediglich in einem Zusatzprotokoll zum bestehenden Protokoll über die vorläufige Regelung des Waren- und Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und Oesterreich, vom 17. August 1946, zusammenzufassen und in den offen gebliebenen Punkten die beiderseitigen Standpunkte mit Einschluss der schweizerischen Vorbehalte in einem Verhandlungsprotokoll niederzulegen. Damit wird auch durch die Form der neuen Abmachungen zum Ausdruck gebracht, dass die Regelung der gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen nach wie vor provisorisch und unvollständig bleibt.

Die Wirtschaftsverhandlungen boten den Anlass, auf eine Beschleunigung der Verhandlungen für ein schweizerisch-österreichisches Luftverkehrsabkommen hinzuwirken. Es war dann in der Folge möglich, ein solches Abkommen fertig zu redigieren und zu paraphieren. Das Eidg. Politische Departement wird im Einvernehmen mit dem Eidg. Post- und Eisenbahndepartement darüber an den Bundesrat Antrag stellen. Trotz Paraphierung dieses Luftverkehrsabkommens war es nicht möglich, die österreichische Zustimmung zum Transfer der in Oesterreich nicht verbrauchten Schillingeinnahmen der Swissair zu erhalten, obwohl es sich nur um verhältnismässig geringe Beträge gehandelt hätte, welche dieser Gesellschaft aus dem Verkauf von Flugscheinen auf der von ihr beflogenen Luftlinie Zürich-Wien anfallen.

./.

- 4 -

III.

Am 29. Juli 1949 sind als Ergebnis der Verhandlungen folgende Dokumente paraphiert worden:

Zusatzprotokoll zum Protokoll vom 17. August 1946 über die vorläufige Regelung des Waren- und Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und Oesterreich,

mit einer Kontingentsliste für die Einfuhr schweizerischer Erzeugnisse in Oesterreich und einem Briefwechsel;

Vertrauliches Protokoll betreffend den Versicherungs- und Rückversicherungszahlungsverkehr,

mit einem Briefwechsel,

Vertraulicher Briefwechsel betreffend Zahlungen für schweizerische Rückwanderer und in Kapitalhärtefällen.

Die Unterzeichnung und das damit erfolgende Inkrafttreten der vorstehend genannten Vertragstexte wird erst nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen, während der den alliierten Besatzungsmächten ein Einspracherecht zusteht, stattfinden können. Es ist aber vereinbart worden, das Zusatzprotokoll gleichwohl provisorisch ab 1. August 1949 anzuwenden.

Ausserdem wurde ein Verhandlungsprotokoll unterzeichnet.

IV.

Zu den einzelnen Vertragsdokumenten sei in Ergänzung der vorstehenden Ausführungen noch folgendes bemerkt:

1. Zusatzprotokoll.

Seine Bestimmungen beziehen sich fast ausschliesslich auf den Warenaustausch, wobei für das erste Vertragsjahr eine Liste mit festen Kontingenten für die Einfuhr schweizerischer Waren in Oesterreich vereinbart wurde.

Die hier getroffene Regelung ist insbesondere darum als befriedigend anzusehen, weil die festgesetzten Kontingente hinsichtlich ihrer Verteilung auf die einzelnen Industriezweige sich wieder mehr der traditionellen Struktur unserer Ausfuhr nähern. So sind die Erzeugnisse der Textilindustrie wieder mit ca. 23 % (gegenüber 12 1/2 % im Jahre 1948) am Gesamttotal beteiligt. Die für die Uhrenausfuhr vorgesehenen Ziffern sind zwar an sich noch immer nicht bedeutend, prozentual aber stellen sie gegenüber dem vergangenen Jahre eine Verdoppelung des Ausfuhranteils (von 2 auf 4 %) dar. Die traditionellen Ausfuhrprodukte der schweizerischen Landwirtschaft (Zuchtvieh, Käse, Pektin, etc.) haben in dieser Liste ihre angemessenen Anteile erhalten.

./.

Der Gesamtwert dieser Liste ist mit ca. 79 Millionen Franken etwas höher als der effektive schweizerische Export nach Oesterreich im Jahre 1948. Angesichts des starken Rückganges der österreichischen Lieferungen nach der Schweiz wird jedoch kaum mit einer vollständigen Ausnützung dieser Kontingente gerechnet werden dürfen. Umso wesentlicher ist die in Art. 2 des Zusatzprotokolls aufgenommene Bestimmung, wonach die Einfuhr- und Zahlungs-bewilligungen im Rahmen der verfügbaren Mittel nicht nur pro rata temporis, sondern auch möglichst gleichmässig auf die vereinbarten Kontingente verteilt, auszustellen sind.

Im Hinblick auf die gegenwärtige liberale Einfuhrpolitik der Schweiz hat die österreichische Delegation auf die Vereinbarung einer Kontingentsliste für die Einfuhr österreichischer Waren in die Schweiz verzichtet. In Art. 3 des Zusatzprotokolls ist dafür der österreichischen Regierung eine auf einen Monat verkürzte Kündigungsfrist für den Fall eingeräumt worden, dass die Schweiz bestehende Einfuhrbeschränkungen verschärfen oder neue Beschränkungen einführen sollte und eine Einigung über die österreichische Einfuhr in die Schweiz im Schosse der durch Art. 8 des Protokolls eingesetzten gemischten Regierungskommission nicht möglich wäre.

Die durch dieses Zusatzprotokoll ersetzten Bestimmungen des Protokolls vom 17. August 1946 über den Warenaustausch werden aufgehoben, mit Ausnahme des Briefes betr. die Bezahlung von Waren nichtschweizerischen Ursprungs im Wege des schweizerisch-österreichischen Zahlungsverkehrs. Die schweizerische Delegation hat jedoch darauf hingewiesen, dass die bisher geübte sehr weitherzige schweizerische Praxis nicht aufrecht erhalten werden könne und derartige Zahlungen inskünftig nur dann zugelassen werden, wenn durch solche Geschäfte eine die Schweiz besonders interessierende Speisung eines gebundenen Zahlungsverkehrs erfolgt.

2. Durch das vertrauliche Protokoll betreffend den Versicherungs- und Rückversicherungszahlungsverkehr, das gegenüber den bisherigen, nur begrenzt gültigen Sondervereinbarungen auch materiell gewisse Verbesserungen enthält, würden die Bestimmungen über den Transfer dieser Zahlungskategorien generell gefasst. Dieses Versicherungsprotokoll wird integrierender Bestandteil des Protokolls vom 17. August 1946.

3. Das Verhandlungsprotokoll enthält ausser der bereits erwähnten Festlegung der beiderseitigen Standpunkte in der Frage des Waren-Zahlungsverkehrs, des Finanztransfers und der Nationalisierungsmassnahmen verschiedene Vereinbarungen in Einzelfragen, von denen die folgenden erwähnt seien:

./.

a) Stickerei- und Druckveredlungsverkehr.

Ein von der österreichischen Delegation überreichtes Memorandum, in dem der Wunsch um Wiederaufnahme dieses Verkehrs ausgedrückt wurde, fand seinen Niederschlag in der im Verhandlungsprotokoll aufgenommenen Formulierung, wonach zur vorläufigen Abklärung dieser Frage eine Fühlungnahme der beiderseitigen Interessenten an diesem Verkehr als wünschbar bezeichnet wird.

b) Die österreichischen Behörden haben sich verpflichtet, die für das im Jahre 1948 durch das Schweizerische Syndikat für Vieh- und Fleischwareneinfuhr in Zürich gelieferte Gefrierfleisch drittländischen Ursprungs noch unbeglichene Schuld in Höhe von rund 4,8 Millionen Schweizerfranken durch vierteljährliche Raten von je SFr. 500'000.- zu bezahlen. Die auf österreichischen Wunsch auf 2 1/2 Jahre hinausgeschobene Tilgungsfrist hat andererseits den Vorteil, dass die Zahlungen für dieses ausserhalb jedes traditionellen Warenverkehrs stehende Geschäft den schweizerisch-österreichischen Zahlungsverkehr im Augenblick rückläufiger Umsätze nicht zu stark belasten.

c) Im Reiseverkehr blieben die österreichischen Zusicherungen ebenfalls sehr unbefriedigend, nachdem sich die österreichische Delegation zur Festlegung bestimmter Höchstbeträge für die Bezahlung von Kur-, Studien- und Erziehungsaufenthalten in der Schweiz nicht bewegen liess."

Auf Grund vorstehender Ausführungen wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

Die erwähnten Vereinbarungen werden genehmigt.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat und Handelsabteilung 8 Expl.), an das Politische Departement (8 Expl.), an das Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung, Oberzolldirektion) sowie an die Bundeskanzlei.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

F. Weber